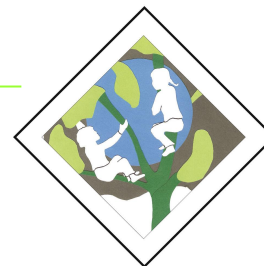




Waldkindergarten Laufen

**Anmeldung für das Kindergartenjahr
2017/18**



Beitrittserklärung

Hiermit trete(n) ich/wir dem Verein Waldkindergarten Laufen e.V. bei:

Name

Telefon

eMail

Die Mitgliedschaft orientiert sich am Schuljahr. Beginn ist im Herbst und Ende im Sommer des Folgejahres. Der Familienbeitrag beträgt 35 € für aktive Mitglieder, für passive Mitglieder 15 €. Die Vereinssatzung erkenne(n) ich/wir an.

Ich zahle per SEPA-Lastschriftmandat:

Gläubiger-Identifikationsnummer

Mandatsreferenznummer
(ausgefüllt durch Träger)

Name des Kontoinhabers

Straße

PLZ/Wohnort

IBAN

BIC

Kreditinstitut

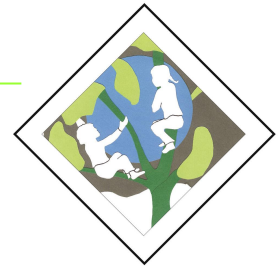
Ich ermächtige den Waldkindergarten Laufen e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Waldkindergarten Laufen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum

Unterschrift(en) des(der) Kontoinhaber(s)



Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Laufen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Laufen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Erarbeiten eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
 - b) Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet der Stadt Laufen und Umgebung.
 - c) Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei es die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
 - d) Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.
2. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert und betreibt der Verein einen Waldkindergarten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

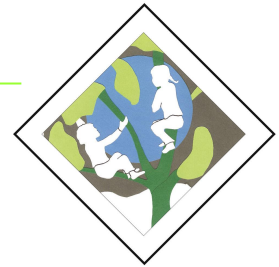
§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. und der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede rechtsfähige juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des/r Bewerber/in/s die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschließung des Mitglieds
3. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, gegebenenfalls unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter, gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Bei Kündigung während des Jahres kann der Jahresbeitrag nicht anteilmäßig zurückerstattet werden.



§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Vorstandschaft, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Besteht der Vorstand aus weniger als 4 Mitgliedern ist einstimmig zu entscheiden. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zu hören.
2. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben/Rückschein mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

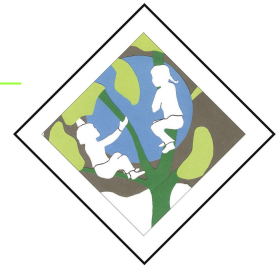
1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Konto des Mitglieds jährlich zum ersten Oktober eingezogen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei, höchstens acht Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
4. Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Vorstand und Vereinsausschuß sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Höhe des Kindergartenbeitrages,
 - d) die Ausschließung von Mitgliedern, wenn diese gegen den Beschluß des Vorstandes rechtzeitig Einspruch eingelegt haben,
 - e) die Auflösung des Vereins.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluß von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.



6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden durch besondere schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel 3 Wochen, mindestens jedoch 10 Tage. Sie beginnt mit dem Absendedatum der Einladungen an die letztbekannten Adressen der Mitglieder.
2. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen. Über die Ergänzung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Ergänzung ab, ist innerhalb von 3 Monaten erneut die Mitgliederversammlung unter Aufnahme des Erweiterungspunktes in die Tagesordnung einzuberufen.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

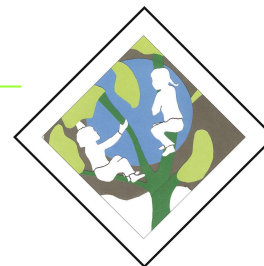
1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Schriftführer/in.
2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und einem anwesenden Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.



8. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Geschäftsordnungen

Im übrigen gelten die Geschäftsordnungen. Diese werden jeweils durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/inn/en.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendorganisation BUND Naturschutz, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Ortsgruppe Laufen zu verwenden hat .

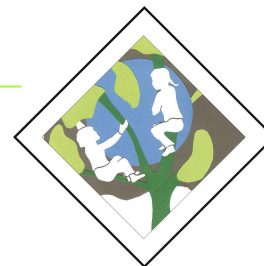
Die vorstehende Satzung wurde am 10. Juli 2003 errichtet.

Die Ergänzung §4, Absatz 4 wurde am 18. Februar 2005 errichtet.

Die Änderung in §1 wurde am 17. März 2006 errichtet.

Die Änderungen in §1, §2, Absatz 1 und Absatz 2, sowie §14 wurden im Oktober 2009 errichtet

Die Änderungen in §13 und §15 wurde am 19. Februar 2010 errichtet.



Anmeldebogen

für die Aufnahme in den Waldkindergarten Laufen
Anmeldung für Kindergartenbesuch ab 01.09.2017

1: Personalien des Kindes

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Straße

PLZ/Wohnort

(gewöhnlicher Aufenthalt gem. §30
Abs. 3 Satz 2 SGB I)

Der genannte Wohnsitz entspricht dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes. Sollte sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ändern, so ist dies dem Waldkindergarten Laufen unverzüglich (10 Tage) anzuzeigen. Dem Verein daraus entstehende Kosten oder entgangene Einnahmen werden von den Eltern übernommen.

Telefon

2: Personalien der Mutter

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

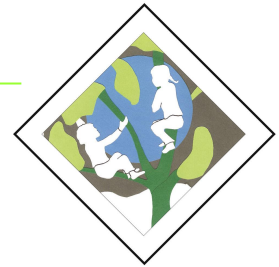
Die folgenden Daten angeben falls abweichend vom Kind

Straße

PLZ/Wohnort

Telefon

Handy / Büro



3: Personalien des Vaters

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Die folgenden Daten angeben falls abweichend vom Kind

Straße

PLZ/Wohnort

Telefon

Handy / Büro

4: Geschwister

Vorname(n)

geboren am

5: Gesundheit

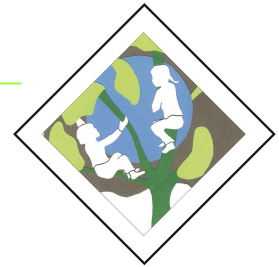
Name und Anschrift des Hausarztes:

Letzte Tetanusimpfung am

Allergien

Ständig benötigte Medikamente

Handicap



6: Sonstige, wichtige Information über Kind und Familie

7: Das Kind wird in der Regel abgeholt von

In Ausnahmen von

8: Wer ist im Notfall zuerst zu informieren/erreichbar (Name/Telefon)

9: Ärztliche Früherkennungsuntersuchungen (wird vom Waki ausgefüllt)

Nachweis über die
Früherkennungsuntersuchung
wurde vorgelegt

Nachweis über die
Früherkennungsuntersuchung wurde
nicht vorgelegt. Gründe:

Bestätigung durch den Kindergarten

10: Medikamente

Der Entfernung einer Zecke bei meinem
Kind durch die Erzieherinnen mittels
Zeckenzange

stimme ich zu
 stimme ich nicht zu

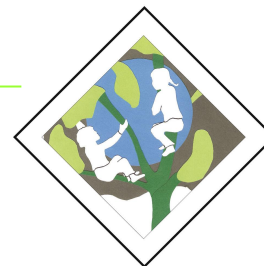
Der Anwendung von Rescuesalbe im
Waldkindergarten

stimme ich zu
 stimme ich nicht zu

11: Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe

Besteht für das Kind Anspruch auf
Eingliederungshilfe gem. Art. 21 Abs. 5
BayKiBiG bzw/oder nach § 53 Abs. 1 SGB
XII?

Ja
 Nein



12: Rückstellung des Kindes von der Aufnahmen in die Grundschule

Wird das Kind von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG. zurückgestellt, so teilen die Eltern dies unverzüglich schriftlich dem Träger (Waldkindergarten Laufen) mit.

13: Verstoß Meldepflichten

Verstoßen die Eltern gegen die Meldepflichten gem. Art. 26 BayKiBiG (wie z. B. Wohnortwechsel, Rückstellung Aufnahme in Grundschule usw.), oder werden Falschangaben gemacht, so kann dies gemäß Art. 26b BayKiBiG mit einer Geldbuße von Euro 500,-- belegt werden.

14: Zustimmung Datenspeicherung

Die Eltern stimmen der Speicherung der angegebenen Daten zu. Des weiteren stimmen Sie der Verarbeitung und Weitergabe der Daten zu, soweit dies für die Förderung und Organisation des Kindergartens notwendig ist.

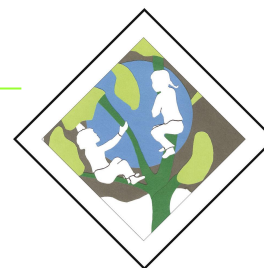
15: Förderung

Die Eltern nehmen zur Kenntnis, dass der Waldkindergarten Laufen gemäß dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) gefördert wird.

Zur Kenntnis genommen und unterschrieben:

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten



Buchungsbeleg

für das Kindergartenjahr 2017/2018

1: Personalien des Kindes

Familienname/Vorname(n)

Straße

PLZ/Wohnort

2: Personensorgeberechtigte

Familienname/Vorname(n)

Die folgenden Daten angeben falls abweichend

Straße

PLZ/Wohnort

Buchungszeiten und Kindergartenbeitrag

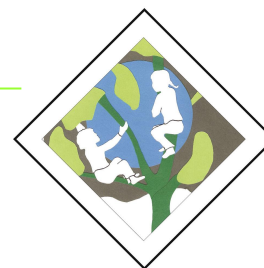
	Von - Bis	Wochenstunden	In den Monaten	Tage	Beitrag / Monat
<input type="radio"/> A	8:15 - 12:30	8,50	September bis Februar	2	65€
		17,00	März bis August	4	95€
<input type="radio"/> B	8:15 - 12:30	21,25	September bis August	5	110€
<input type="radio"/> C	7:45 - 13:00	26,25	September bis August	5	120€

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass der monatliche Kindergartenbeitrag am 15. des Monats zu Lasten meines Kontos eingezogen werden darf. Bei einer Folgebuchung wird ein bereits erteiltes SEPA-Lastschrift-Mandat um ein weiteres Jahr verlängert.

Ich versichere, dass die voranstehenden Angaben wahrheitsgemäß sind. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Datum

Unterschrift(en) des (der) Erziehungsberechtigten



SEPA-Lastschrift-Mandat

für monatlichen Kindergartenbeitrag gemäß Buchungsbeleg vom
in dem Zeitraum von September bis einschließlich August des Folgejahres jeweils zum 15. des laufenden Monats.

Zahlungshöhe gemäß Buchungskategorie

	Wochenstunden	Beitrag / Monat
A	8,50	65€
	17,00	95€
B	21,25	110€
C	26,25	120€

Gläubiger-Identifikationsnummer

Name des Kindes

Mandatsreferenznummer
(ausgefüllt durch Träger)

Name des Kontoinhabers

Straße

PLZ/Wohnort

IBAN

BIC

Kreditinstitut

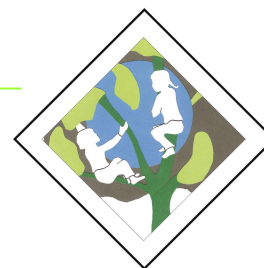
Ich ermächtige den Waldkindergarten Laufen, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Waldkindergarten Laufen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum

Unterschrift(en) des(der) Kontoinhaber(s)



Betreuungsvertrag

über die Aufnahme & Betreuung von Kindern

zwischen dem Verein "Waldkindergarten Laufen e.V.", vertreten durch einen Vorsitzenden (1. Vors. Michael Filipot, Eichenstr. 20, 83410 Laufen), im folgenden "Träger" genannt, und

Familienname/Vorname(n)

Straße

PLZ/Wohnort

im Folgenden "Eltern/Personensorgeberechtigte" genannt, wird folgender Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern durch den "Waldkindergarten Laufen" geschlossen:

Aufnahme

Das nachstehend benannte Kind wird mit Wirkung ab 01.09.2017 in den "Waldkindergarten Laufen" aufgenommen.

Familienname/Vorname(n)

Die folgenden Daten angeben falls abweichend

Straße

PLZ/Wohnort

Kostenbeteiligung / Elternbeiträge

Die Elternbeiträge richten sich nach der Gebührentabelle des Trägers. Die Beiträge sind monatlich zu entrichten.

Erkrankung eines Kindes - Freihaltezeit

1. Jede Erkrankung eines Kindes, Zeckenstiche und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Träger oder der verantwortlichen Erzieherin unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die verantwortliche Erzieherin ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind den Kindergarten aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
2. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, dürfen den Waldkindergarten nur mit ausdrücklicher ärztlicher Zustimmung besuchen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Geschwister von in obengenannten Form erkrankter Kinder den Waldkindergarten besuchen dürfen (nach §34 Abs. 5 IfSG). Der ärztliche Entscheidung ist dem Träger in schriftlicher Form vorzuweisen. Bei Erfordernis aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wird Kontakt zu den jeweils zuständigen Behörden (z. B. Gesundheitsamt) aufgenommen.
3. Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes darüber vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist.



Öffnung des "Waldkindergarten Laufen"

1. Die Öffnungszeiten des Waldkindergartens ist Montag bis Freitag von 7:45 - 13:00 Uhr. In der gewählten Buchungszeit wird das Kind gem. BayKiBiG vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut. An gesetzlichen Feiertagen ist der Waldkindergarten geschlossen. Mit dem Träger ist schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt werden darf (vgl. Anmeldebogen).
2. Die Schließungszeit von 30 - 35 Tagen (pro Kindergartenjahr) orientiert sich an den örtlichen Schulferien. Schließungszeiten werden rechtzeitig per Mail bzw. Handzettel mitgeteilt. Der Kindergarten kann ferner auf Anordnung des Landratsamtes, Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden.

Betreuung im Waldkindergarten

1. Die Betreuung des Kindes geschieht in Abstimmung mit der besonderen räumlichen Situation der Einrichtung. Die Betreuung soll dahingehend Nutzen aus der natürlichen Umwelt ziehen, als sie versucht, die Vorteile eines Waldkindergartens - zusammengefasst in der pädagogischen Konzeption des Waldkindergartens - für das Kind zu optimieren.
2. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und die Erzieherinnen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den vom Waldkindergarten einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieherinnen nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
3. Die pädagogische Konzeption und Kindergartenordnung sind in ihrer jeweiligen Fassung verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Träger ist berechtigt, die pädagogische Konzeption/Kindergartenordnung des Kindergartens auch im Laufe des Betriebsjahres zu ändern.

Freiwillige Leistungen der Eltern

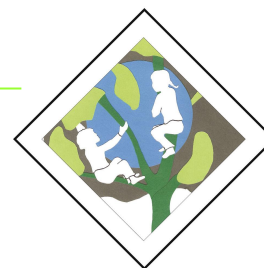
1. Entsprechend der Art und Zielsetzung der Elterninitiative "Waldkindergarten Laufen" bzw. des daraus hervorgegangenen Vereins "Waldkindergarten Laufen e.V." ist der engagierte Einsatz der Eltern erwünscht. Besondere Leistungen können in Form von Spenden, Mithilfe bei Arbeitseinsätzen (z. B. Instandhaltung Unterstand/Gelände, Reinigung Bauwägen), oder Vereinstätigkeiten (z. B. Öffentlichkeitsarbeit) erbracht werden.
2. Die Mitgliedschaft in oben genanntem Verein ist gefordert.

Kündigung

1. Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.
2. Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Waldkindergartens ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sie die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachten haben.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sonstige Vereinbarungen

1. Das Kind darf an sonstigen Ausflügen (z. B. Museums-, Schulbesuche usw.) teilnehmen.
2. Im Fall der Schließung des Kindergartens bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger des Waldkindergartens.
3. Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten.
4. Die Sorgeberechtigten willigen ein, dass Foto-, Film- oder Tonaufnahmen, die in der Kindertageseinrichtung während Alltag, Ausflug oder Festen erstellt werden, für Öffentlichkeitsarbeit (Medien, Vorträge, Elternabende usw.) verwendet werden können.
5. Für witterungsbedingte Erkrankungen und Erkrankungen durch Infektionen (u. a. FSME-Infektion,



- Borreliose, alveoläre Echinokokkenkrankheit [Fuchsbandwurm], übertragbare [Kinder-] Krankheiten, usw.) sowie für in diesem Zusammenhang auftretende Folgen kann in keiner Weise Haftung übernommen werden.
6. Die Sorgeberechtigten anerkennen die Anwendung des Notfallplanes bei lebensbedrohlichen allergischen Reaktionen auf Insektenstiche, in dessen Rahmen die Anwendung von Notfallmedikamenten (Kortisonpräparate, Dimetinden [Fenistil]) vorgesehen ist.
 7. Die Sorgeberechtigten willigen ein, dass das Kind mit Name und Telefonnummer in eine Liste aufgenommen wird, die an alle Eltern verteilt wird, welche auch ein Kind im Kindergarten haben.
 8. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist der Sitz des Trägers des Waldkindergartens Laufen.
 9. Sollten sich einzelne Regelungen des Betreuungsvertrages als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchem Fall ist die ungültige Regelung dergestalt zu ändern, dass ihre Zweckbestimmung dem Grunde nach erhalten bleibt.
 10. Die Eltern bestätigen, dass sie das Infoblatt „Geimpft-geschützt“ erhalten und dessen Inhalt zur Kenntnis genommen haben sowie sich der Risiken bewusst sind, die sie bei Nichtwahrnehmung der empfohlenen Impfungen für sich und fremde Kinder eingehen. Gemäß § 34 Absatz 10a IfSG ist ein schriftliche Nachweis einer ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen. Neben einer ärztlichen Bescheinigung kann auch der Impfausweis oder das Untersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden, sofern dort eine zeitnah erfolgte Impfung oder Vorsorgeuntersuchung eingetragen ist. Eltern, die den Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringen handeln ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
 11. Zu diesem Vertrag gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BayKiBiG mit ihren Ausführungsverordnungen.

Zur Kenntnis genommen und unterschrieben:

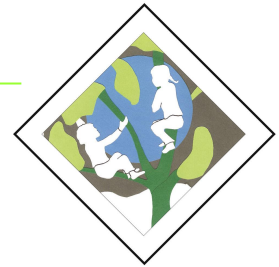
Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Für den Träger:

Datum

Michael Filipot
1. Vorsitzende Waldkindergarten Laufen e.V.



Kindergartenordnung

Um einen reibungslosen Ablauf im Waldkindergarten zu gewährleisten, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten und vor allem die Regeln mit Ihren Kindern auch zu besprechen.

Bekleidung im Wald

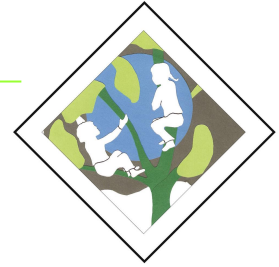
1. Bei warmem Wetter: lange, leichte Hose, feste Schuhe, Socken über die Hose stülpen (Zecken!), T-Shirt, Kopfbedeckung (evtl. mit Nackenschutz)
2. Bei Schlechtwetter: Gummistiefel, "Matschhose", regendichte Jacke mit Kapuze, evtl. einen "Südwester" (Regenkappe mit Nackenschutz)
3. Zusätzlich für den Winter: mehrere Schichten warme Kleidung ("Zwiebellook") unter der regendichten Kleidung, zusätzliche wasserdichte "Matschhandschuhe", die über die normalen Handschuhe angezogen werden, sind empfehlenswert. Ansonsten an Schneematsch-Tagen 2 - 3 Paar Handschuhe mitgeben. Bitte die Überbekleidung wie Kappen, Matschhosen, Regenjacken, Handschuhe und Stiefel mit Namen versehen (z. B. mit wasserfestem Stift), da viele Kinder gleiche oder ähnliche Sachen haben.
4. Ersatzkleidung braucht nicht mehr jedes Kind extra, denn es gibt eine Kiste im Bauwagen mit Ersatzkleidung verschiedener Größen. Braucht ein Kind Kleidung aus dieser Kiste, bitten wir die Eltern, diese Kleidung gewaschen wieder zurückzubringen.

Rucksack (bitte mit Namen versehen) mit folgendem Inhalt:

1. Eine gut verschließbare, bruchsichere Trinkflasche mit Getränk (nichts Süßes in den warmen Jahreszeiten - Wespengefahr!) und eine gesunde Brotzeit in einer Dose (bitte Abfall vermeiden). Bitte keine Süßigkeiten oder Kaugummi mitgeben (Milchschnitte, Schokoriegel u.a.)!
2. Mücken- und Zeckenschutzmittel für unbedeckte Körperteile (wir verwenden das biologische Mittel von Moskito Mücke und Zecke bzw. Anti Brum von der Firma „Naturell“, nur in Österreich) bzw. diese Hautbereiche beim Kind schon vor dem Bringen einreiben.

Regeln über das Verhalten

1. in Wald und Wiese
 - a) nichts aus dem Wald in den Mund stecken oder essen
 - b) nichts anfassen, das ein Fell oder Federn hat, d.h. keine lebenden oder toten Tiere
 - c) keinen Müll wegwerfen
 - d) aufgefundenen Müll nicht anfassen, sondern den Erzieherinnen melden
 - e) vor der Brotzeit und nach der Toilette müssen die Hände mit Seife und mitgebrachtem Trinkwasser (nicht älter als 2 Tage) gewaschen werden
 - f) die Handtücher zum Hände abtrocknen werden jeden Tag gewechselt
 - g) vorsichtig mit Stöcken umgehen, nicht schlagen, auch nicht auf lebende Bäume, die Rinde könnte dadurch verletzt werden
 - h) mit einem Stock in der Hand nicht laufen (Verletzungsgefahr bei evtl. Stürzen)
 - i) nichts aus - oder abreißen, ohne vorher die Erzieherinnen gefragt zu haben
 - j) die Kinder müssen fragen, wenn sie in den Wald gehen wollen, da immer eine Erzieherin mit den Kindern mitgeht und bei ihnen bleibt
 - k) die Kinder dürfen sich nur so weit auf der Wiese entfernen, dass sie sich noch in Sicht- und Rufweite der Erzieherinnen befinden
 - l) nicht auf Holzstapel steigen (Gefahr des Wegrollens)
 - m) absolute Spielbegrenzung auf der Wiese ist der Beginn der Forststraße auf allen Seiten
 - n) nur Bäume, die mit einem roten Band versehen sind, dürfen zum Klettern genommen werden
 - o) die Kletterhöhe bestimmt das rote Band. Die Füße dürfen nur bis zum roten Band steigen
 - p) wer ein Schnitzmesser möchte, muss eine Erzieherin fragen, da sie nicht frei zugänglich für die



- Kinder sind
- q) zum Sägen und Schnitzen müssen immer Arbeitshandschuhe angezogen werden
 - r) die Kinder dürfen nur am Schnitzplatz schnitzen. Die Regel: Wer schnitzt, der sitzt
 - s) die Kinder müssen Bescheid geben, wenn sie auf die Toilette müssen, da sie immer von einer Erzieherin begleitet werden
 - t) im Winter darf die Eisfläche am Teich nicht bespielt werden
 - u) der Rodelberg darf im Winter nur mit den Poporutscherln benutzt werden
 - v) bitte keine Bobs oder Schlitten mitbringen, da am Berg zu wenig Platz dafür ist
 - w) die Kinder dürfen nur nacheinander und erst dann rutschen, wenn die Bahn am Ende des Berges frei ist.
2. Am Teich
- a) kein Kind darf alleine an den Teich gehen
 - b) die Kinder müssen fragen, wenn sie an den Teich gehen wollen, da immer eine Erzieherin mit den Kindern mitgeht und bei ihnen bleibt
 - c) die Kinder dürfen sich an das Ufer des Teiches nur so weit mit einer Erzieherin annähern, dass der Gummistiefel am Zehenbereich noch aus dem Wasser ragt
 - d) der gesamte Teich darf von den Kindern nur mit einer Erzieherin umrundet werden
 - e) nur die ausgewiesene freie offene Uferstelle des Teiches darf von den Kindern mit der Erzieherin bespielt werden
 - f) der kleine Steg darf zum Wasserschöpfen nur auf den Bauch liegend von den Kindern benutzt werden
 - g) der große Steg ist mit einem Tor abgeschlossen. Die Kinder dürfen nur mit einer Erzieherin und nur auf dem Bauch liegend diesen Steg benutzen
 - h) zur Laichzeit dürfen keine Steine in den Teich geworfen werden, da sonst der Laich zerstört werden könnte
 - i) die Kinder dürfen keine Stöcke oder Müll in den Teich werfen.

Öffnungszeiten und Wichtiges zum Ablauf der Waldtage

Ein Waldtag dauert je nach Buchung 4,25 oder 5,25 Stunden von Montag bis Freitag in einem Zeitfenster 7.45 bis 13.00 Uhr. Bitte Fahrgemeinschaften bilden, denn die Parkplätze sind begrenzt. Sollte Ihr Kind nicht kommen können, melden Sie es bitte bei der jeweiligen Erzieherin, die gerade Dienst hat (siehe Telefonliste), oder auf dem Wald-Handy, Nr.0178/1749124, ab. Es ist jeweils für 15 Minuten zu Beginn und Ende der jeweiligen Buchungskategorie eingeschaltet.

Die Ferienzeiten (Schließungstage) werden den Eltern gesondert bekannt gegeben.

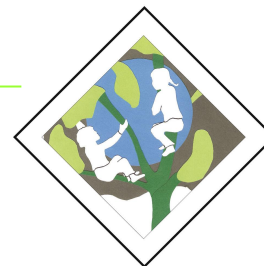
Bei Schlechtwetter (Platzregen, Gewitter, Hagel, Sturm, starkes Schneegestöber, sehr strenger Frost) gehen wir in den Ausweich-Raum nach Oberndorf in das Pfadfinderhaus. Das wird rechtzeitig ca. eine Stunde vorher über die Telefonkette bekannt gegeben. Sollte dies der Fall sein, ziehen Sie bitte Ihr Kind trotzdem wetterfest an, denn wenn sich das Wetter bessert, gehen wir an die Salzach. Bei leichtem normalen Regen oder Nieseln gehen wir in den Wald. Dort stehen uns im Notfall zwei ausgebaute und beheizte Bauwägen zur Verfügung, im Winter generell zum Aufwärmen und Brotzeit machen.

An den Waldtagen, an denen wir uns nicht in Bauwagennähe aufhalten, werden in einem Leiterwagen folgende Materialien mitgeführt:

Erste-Hilfe-Ausstattung, Telefonliste der Eltern, Wasserkanister und Seife zum Händewaschen, Handtücher, Tempos, Klopapier, kleine Schaufel (um das große Geschäft zu vergraben), Spiel- und Forschungsmaterial je nach Jahreszeit (Lupe, Bestimmungsbücher), Sitzunterlagen (kleine Isomatten).

Bei Ausfall einer Erzieherin bitten wir die Eltern um Mitbetreuung. Dazu können sich die Eltern in einer Vertretungsliste eintragen, an welchen Tagen sie vertreten könnten.

Zu Beginn eines Kindergartenjahres gibt es für alle Eltern eine Telefonliste mit den Namen und Telefonnummern der Eltern, sowie die Tage, an denen das jeweilige Kind den Waldkindergarten besucht. Bei einem Rundruf soll die Liste von oben nach unten durchgerufen werden. Der (die) letzte soll bei der jeweiligen Erzieherin einen Kontrollanruf tätigen. Wird jemand nicht erreicht, soll der (die) übernächste



angerufen werden, damit der Rundruf nicht stehen bleibt, wobei man die vorher nicht erreichte Person trotzdem noch weiter versucht, zu erreichen. An den Buchungstagen der jeweiligen Kinder ist zu ersehen, wer bei der Telefonliste eventuell übergangen werden kann.

Elterndienst und Hygieneplan

Um diverse Auflagen des Gesundheitsamtes zu erfüllen und um Hygienebestimmungen einzuhalten, werden die Eltern abwechselnd wochenweise zu folgenden Diensten eingeteilt, die aus der Telefonliste zu entnehmen sind:

1. Reinigung des Bauwagens mit umweltfreundlichen Putzmitteln, z.B. Frosch-Reiniger, je nach Bedarf einmal wöchentlich
2. Waschen der Handtücher und Putztücher
3. Reinigen (desinfizieren) der Wasserkanister und Auffüllen mit Leitungswasser
4. Winterdienst: täglich heisses Wasser

Kindergeburtstag

Wenn Ihr Kind im Wald Geburtstag feiert, dann können Sie für alle einen trockenen, portionierten Kuchen (oder anderes, z.B. belegte Brote) – bitte in einer fest verschließbaren Dose – mitbringen.